

2

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 18/64

URTEIL

Verkündet am

2017 067

30. September 1965
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bankkaufmanns Josef S. [REDACTED] aus B. [REDACTED],

Restitutionsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n - vertreten durch die Staats-
ministerien der Finanz und der Justiz -,

Restitutionsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Restitutionsklägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. Dezember 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Erlaß vom 12. Juli 1957 erteilte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Bankaufsichtsbehörde - auf einen Antrag vom 31. Oktober 1955, der von dem Restitutionskläger (im Folgenden: Kläger) als geschäftsführendem Vorstandsmitglied und einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied K. [REDACTED] unterschrieben war - die Erlaubnis zum Betrieb eines genossenschaftlichen Kreditinstituts in B. [REDACTED]. Aufgrund dieser Erlaubnis nahm die Volksbank B. [REDACTED] eGmbH, an der der Kläger nicht beteiligt ist, ihren Betrieb auf.

Der Kläger, der der Ansicht ist, das Staatsministerium habe die Bankerlaubnis für ein Kreditunternehmen unter

- 3 -

seiner, des Klägers, Leitung erteilen wollen und erteilt, erhob im Jahre 1958 gegen den Freistaat Bayern Klage, mit der er Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen von Richtern und Beamten im Zusammenhang mit der Gründung der Volksbank B. forderte, und zwar in Höhe eines Teilbetrages von 2.715.-- DM, wovon 2.500.-- DM auf entgangene Gehaltsbezüge und 215.-- DM auf die Kosten eines Vorprozesses entfielen. Demgegenüber berief der beklagte Freistaat sich unter anderem darauf, auf Vorstellungen der Bankaufsichtsbehörde habe der federführende Bayerische Genossenschaftsverband mit Schreiben vom 3. Juni 1957 - eingegangen am 4. Juni 1957 - mitgeteilt, im Falle der Erlaubniserteilung solle (anstelle des Klägers) Heinz Ko. mit der Geschäftsführung betraut werden; unter dieser Voraussetzung sei das Kreditinstitut genehmigt worden. Landgericht und Oberlandesgericht befanden die Klage für unbegründet. Der Bundesgerichtshof wies mit Urteil vom 28. April 1960 - III ZR 176/59 - die Revision hinsichtlich des Anspruchs von 2.500.-- DM zurück, hob jedoch im übrigen (hinsichtlich des Anspruchs auf 215.-- DM) das Berufungsurteil auf und verwies insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurück. Der Betrag von 215.-- DM ist dem Kläger inzwischen rechtskräftig zugesprochen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die vorliegende Restitutionsklage, die am 5. Januar 1961 bei dem Oberlandesgericht (§ 584 Abs. 1 ZPO) eingereicht und am 14. März 1961 zugestellt worden ist, richtet sich gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. April 1960 - III ZR 176/59 -, soweit die Revision hinsichtlich des Gehaltsanspruchs von 2.500.-- DM zurückgewiesen worden ist. Der Kläger hat sie mit folgendem Sachvortrag begründet: Er habe Anfang Dezember 1960 in der Posteingangsstelle des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr - ihm bis dahin nicht bekannte und nicht zugängliche - Urkunden aufgefunden, durch die er beweisen könne,



117

daß das Schreiben des Bayerischen Genossenschaftsverbandes vom 3. Juni 1957 nicht - wie in dem früheren Rechtsstreit festgestellt - am 4. Juni 1957 bei dem Staatsministerium eingegangen sei. Dadurch werde seine frühere Darstellung bestätigt, das Staatsministerium habe bei seiner Entschließung vom 12. Juli 1957 den angeblichen Vorschlag, den Vorstand der Volksbank B [REDACTED] (unter Ausschluß des Klägers) anders zu besetzen, nicht gekannt und habe die Bankerlaubnis für ein Kreditinstitut unter seiner, des Klägers, Leitung - wie in dem ursprünglichen Antrage vom 31. Oktober 1955 vorgesehen - erteilen wollen und erteilt.

Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. April 1960 hinsichtlich des Betrages von 2.500.-- DM aufzuheben und den beklagten Freistaat zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Prozeßzinsen zu verurteilen.

Dem Antrage des Beklagten entsprechend hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Klage mit Urteil vom 18. Mai 1961 als unzulässig abgewiesen, weil ein Restitutionsgrund nicht gegeben sei. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4. Juni 1962 - III ZR 194/61 - das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. In dem jetzt angefochtenen Urteil vom 3. Dezember 1963 ist das Oberlandesgericht - wenngleich nunmehr aus dem Grunde, die Prozeßfähigkeit des Klägers sei nicht nachgewiesen, - wieder zu dem früheren Ergebnis gelangt. Mit der Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten

Verhandlung und Entscheidung über seine Sachanträge an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Dem Oberlandesgericht, das nach der Zurückverweisung der Sache zunächst sachlich über den Restitutionsgrund verhandelte, wurde bekannt, daß ein medizinisches Gutachten in einem Strafverfahren wegen Beleidigung und Bedrohung gegen den Kläger dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint habe. Die daraufhin herangezogenen gutachtlichen Äußerungen des Landgerichtsarztes beim Landgericht Bamberg, Regierungs-Medizinaldirektor Dr. Eisen, vom 2. November 1962 - erstattet in der Strafsache 3 c Ms 53/59 -, vom 16. April 1963 - erstattet in der Strafsache 4 c Js 533/61 - mit Ergänzung vom 12. Juni 1963 sprachen sich dahin aus, daß der Kläger seit Jahren einer pathologisch zu wertenden paranoiden Entwicklung unterliege, die eine auf den Inhalt der Querulanz begrenzte Geschäftsunfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit zur Folge habe.

Mit der vorbereitenden Verfügung vom 19. Juni 1963 wies der Vorsitzende des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts die Prozeßparteien darauf hin, daß auch für den Senat begründete Zweifel an der Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit des Klägers beständen, und gab dem Kläger - unter Hinweis darauf, daß Unklarheiten zu seinen Lasten gehen und zur Prozeßabweisung führen könnten, - anheim, bis zum 21. September 1963 Beweis für seine Prozeßfähigkeit zu erbringen. Auf diese Verfügung, die für den Kläger

in prozessual zulässiger Weise (§ 87 Abs. 1 ZPO; RGJW 1932, 109) dem Rechtsanwalt H. [REDACTED] zugestellt wurde, dem der Kläger das Mandat entzogen hatte, erwiderte der Kläger mit persönlichen Eingaben und berief sich vorab auf die Ausführungen zur Prozeßfähigkeit in dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juni 1962 - III ZR 194/61 - sowie die Gutachten der Sachverständigen Dr. Eisen und Dr. Gerloff im Strafverfahren 3 c Ms 53/59; sodann legte er mit seiner Eingabe vom 29. Juli 1963 eidesstattliche Versicherungen von Zuhörern der Hauptverhandlung vor, um darzulegen, daß Dr. Eisen sich in der Hauptverhandlung dem Gutachten von Dr. Gerloff angeschlossen habe.

Am 30. September 1963 meldete sich für den Kläger der Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED]; er trat in der mündlichen Verhandlung am 26. November 1963 für den Kläger auf.

2.) Das Oberlandesgericht hat sein nunmehr angefochtenes Urteil, wie folgt, begründet:

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes in B. [REDACTED] leide der Kläger an einem die Geschäftsfähigkeit ausschließenden Querulantenwahn, der den hier maßgebenden Komplex "Volksbank B. [REDACTED]" umfasse. Der Senat habe, seit er das Gutachten kenne, ernste Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers. Umstände, die die Prozeßfähigkeit zweifelhaft erscheinen ließen, habe das Gericht von Amts wegen zu beachten; es sei jedoch zu Amtsermittlungen, d.h. zur Herbeischaffung der Beweismittel von Amts wegen, nicht verpflichtet, vielmehr sei dies Sache der beweispflichtigen Partei. Das sei hier der Kläger. Bleibe die Frage der Prozeßfähigkeit unentschieden, so gehe das zu seinen Lasten.

Der Vorsitzende habe prozeßleitend den Kläger auf die Bedenken des Senats hingewiesen und ihm zur Beweisführung eine angemessene Frist bis zum 21. September 1963 gesetzt. Diese Verfügung sei für den Kläger dem Rechtsanwalt H. [REDACTED] zugestellt worden, dem der Kläger zwar schon am 22. April 1963 das Mandat entzogen habe; jedoch sei die Zustellung prozessual wirksam erfolgt, weil der Kläger erst am 30. September 1963 den Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] bestellt habe.

Der Kläger habe die Auflagefrist fruchtlos verstreichen lassen und auch in der Folgezeit einschließlich des letzten Verhandlungstermins weder Beweisangebote nachgeholt, noch fachärztliche Gutachten vorgelegt, obwohl der Vorsitzende auf das Fehlen von Beweisangeboten ausdrücklich hingewiesen habe. Bei dieser Sachlage sehe der Senat keine Veranlassung, von der Möglichkeit des § 144 ZPO (Beiziehung eines Gutachtens von Amts wegen) Gebrauch zu machen. Die Klage müsse, da dem Kläger der Beweis seiner Prozeßfähigkeit nicht gelungen sei, durch Prozeßurteil abgewiesen werden.

II.

Das angefochtene Urteil kann mit der ihm gegebenen Begründung nicht bestehen bleiben.

1.) Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision bestehen nicht. Denn selbst wenn Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers bestehen - diese Zweifel mögen sich gegenüber dem Sachstande bei Erlaß des angefochtenen Urteils durch die inzwischen erstatteten Gutachten des Direktors der Universitäts-Nervenklinik in E. [REDACTED] vom 21. April 1964 und vom 30. April 1964 ver-

stärkt haben -, ist der Kläger, solange er nicht rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, für den Streit um seine Prozeßfähigkeit als prozeßfähig zu behandeln, zur Einlegung von Rechtsmitteln und zur Verhandlung über diese Frage befähigt und befugt. Das entspricht allgemeiner Rechtsanschauung (vergl. RG Warn Rspr. 1908, Nr. 182, 241; RG JW 1917, 295, 297; BGHZ 18, 184, 189; Rosenberg, Lehrbuch, 9. Aufl. § 43 III 4 S. 189; Wieczorek ZPO zu § 56 Anm. A II b; Sydow-Busch ZPO 22. Aufl. zu § 56 Anm. 2). Allerdings hat der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vorgebracht, das Amtsgericht in Bamberg habe in dem dort anhängigen Entmündigungsverfahren 3 E 6/64 kürzlich seine Entmündigung wegen Geistesschwäche beschlossen. Der Kläger hat jedoch behauptet - ohne daß der Vertreter des beklagten Freistaats hierzu eine Erklärung abgeben konnte -, der die Entmündigung aussprechende Beschluß sei ihm bislang nicht zugestellt worden. Insoweit handelt es sich um neuen Tatsachenvertrag, der auch im Revisionsrechtszug bei der Prüfung der Prozeß- und Rechtsmittelvoraussetzungen zu beachten ist (LM zu ZPO § 56 Nr. 1). Jedoch besagt auch die Berücksichtigung dieses neuen Vertrages nichts gegen die Zulässigkeit der Klage oder der Revision. Denn die Entmündigung wegen Geisteschwäche tritt erst mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit (§ 661 Abs. 2 ZPO). Da es hieran - davon hat der Senat auszugehen - bislang fehlt, ist ein Entmündigungsbeschluß für die Entscheidung, die auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung zu treffen ist (§§ 128, 300 ZPO), ohne Belang.

2.) Das Gericht hat die Frage, ob eine Partei prozeßfähig ist, d.h. sich durch Verträge verpflichten kann (§ 52 ZPO), als Voraussetzung für den Erlaß eines Sachur-

teils in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 56 ZPO). Dieser Prüfung war das Oberlandesgericht nicht deshalb enthoben, weil der erkennende Senat in seinem Urteil vom 4. Juni 1962 - III ZR 194/61 - ausgeführt hatte, er habe durch die persönliche Anhörung des Klägers die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger "gegenwärtig" Vorhaltungen zugänglich sei und sich vernünftigen Erwägungen nicht verschließe. Denn abgesehen davon, daß diese Ausführungen nicht unmittelbar zu der für das weitere Verfahren bindenden rechtlichen Würdigung gehören, welche der Aufhebung des damals angefochtenen Urteils zu Grunde liegt (§ 565 Abs. 2 ZPO), hat der Senat - wie aus der Fassung deutlich hervorgeht - die Prozeßfähigkeit, die damals nicht in Streit war, lediglich aufgrund der damals gegebenen Prozeßlage erörtert. Eine Änderung der tatsächlichen Grundlagen mußte im weiteren Verfahren allen zur Entscheidung berufenen Gerichten und damit auch dem Berufungsgericht Veranlassung geben, die unverzichtbare Prozeßvoraussetzung der Prozeßfähigkeit erneut zu prüfen (vergl. BGHZ 22, 370; LM zu KRG 2 Nr. 2). Hinreichender Anlaß hierfür waren die dem Oberlandesgericht im Ergebnis bekannt gewordenen und dann herangezogenen gutachtlichen Äußerungen des Landgerichtsarztes in Bamberg, deren Verwertung im Rahmen des Freibeweises (vergl. LM zu ZPO § 56 Nr. 1) unbedenklich ist. Das verkennt die Rüge der Revision, es fehle überhaupt an einem Sachverständigenbeweis im Sinne der §§ 402 ff ZPO. Fehlt es hier nach an einer Bindung des Oberlandesgerichts in der Frage der Prozeßfähigkeit, so liegt auch eine Rückbindung des erkennenden Senats - sei es nach § 318 ZPO oder entsprechend § 565 Abs. 2 ZPO - nicht vor.

3.) Das Berufungsgericht hat zutreffend zugrundegelegt, daß § 56 ZPO, der dem Gericht die Berücksichtigung

des Mangels der Prozeßfähigkeit von Amts wegen vorschreibt, eine Pflicht zur Amtsermittlung nicht begründet. In der Regel kann das Gericht von der Lebenserfahrung ausgehen, daß ein Erwachsener, der nicht entmündigt oder dessen Prozeßunfähigkeit nicht festgestellt ist, geschäftsfähig und damit prozeßfähig ist (BAG NJW 1958, 1699; Anmerkung von Johannsen bei LM zu BGB § 104 Nr. 2; vergl. auch BGHZ 18, 184, 189). Ergeben sich jedoch ernstliche Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei, so darf das Gericht dem Rechtsstreit, soweit er auf den Erlaß einer Sachentscheidung gerichtet ist, nicht Fortgang geben, sondern muß zunächst die Frage der Prozeßfähigkeit als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sachentscheidung von Amts wegen prüfen (LM zu ZPO § 56 Nr. 7). Rechtlich bedenkenfrei konnte das Oberlandesgericht Anlaß hierzu in den gutachtlichen Äußerungen des Landgerichtsarztes in Bamberg finden. Daraus ergab sich für das Oberlandesgericht die Notwendigkeit, die der Parteidisposition entzogene Frage der Prozeßfähigkeit (§ 295 Abs. 2 ZPO) zu prüfen, zu erörtern (§ 139 ZPO) und sich vor seiner Entscheidung - auf jede mögliche Weise ohne Bindung an prozessuale Beweisvorschriften (vergl. Rosenberg, Lehrbuch, 9. Aufl. § 43 III 3 S. 188) - die Überzeugung zu bilden, ob Prozeßfähigkeit zu bejahen oder zu verneinen sei (Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. Vorbem. III 4 c vor § 128). Dieser Bildung einer Überzeugung bedarf es - ohne daß damit die Frage der Beweislast angesprochen wäre -, weil das Gericht im Falle der Prozeßfähigkeit (oder des Vorliegens einer sonstigen streitigen Prozeßvoraussetzung) eine Sachentscheidung nicht verweigern, im Falle ihres Mangels aber eine Sachentscheidung nicht treffen darf.

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, ob das Oberlandesgericht sich dieser Notwendigkeit vollen Um-

fanges bewußt war. Die Entscheidungsgründe beginnen damit, daß das Gericht nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes, Medizinaldirektor Dr. Eisen, "ernstliche Bedenken" gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers habe, sie führen weiter an, daß der Kläger - trotz der vorbereitenden Verfügung vom 19. Juni 1963 und des Hinweises des Vorsitzenden in der letzten mündlichen Verhandlung - Beweisangebote nicht nachgeholt und fachärztliche Gutachten nicht vorgelegt habe, und schließen damit, daß dem Kläger der Beweis seiner Prozeßfähigkeit nicht gelungen sei. Im Zusammenhang gelesen, ergeben die Entscheidungsgründe, die weder die gutachtlichen Äußerungen von Dr. Eisen, noch das Prozeßverhalten des Klägers inhaltlich würdigen, auch nicht erkennen lassen, ob das Oberlandesgericht sich der Begutachtung von Dr. Eisen anschließt oder nicht, daß das Oberlandesgericht Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers habe und der Kläger diese Zweifel nicht ausgeräumt habe; sie begründen damit nicht eine Überzeugung des Gerichts vom Fehlen der Prozeßfähigkeit, sondern lassen letzten Endes die Frage, ob der Kläger prozeßfähig ist oder nicht, unentschieden.

Der Obersatz und rechtliche Ausgangspunkt, den das angefochtene Urteil (Bl. 5 der Urteilsausfertigung) seiner Prüfung voranstellt: "Bleibt die Frage der Prozeßfähigkeit unentschieden, so geht dies zu Lasten des Klägers", ist unrichtig, wenigstens mißverständlich; er findet auch in der vom Oberlandesgericht angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 18, 184) keine Stütze. Der Leitsatz 2 dieser Entscheidung lautet:

"Eine Partei kann im Ergebnis nicht als prozeßfähig angesehen werden und ein Sachurteil ist ausgeschlossen, wenn sich auch nach Erschöpfung aller

Beweismöglichkeiten nicht klären läßt, ob die Partei zu den maßgebenden Zeitpunkten geistesgestört im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB war."

In den Gründen dieser Entscheidung (a.a.O. S. 189) heißt es allerdings, es gehe zu Lasten der ein Sachurteil begehrenden Partei, regelmäßig des Klägers, wenn über die Frage der Prozeßfähigkeit "keine Gewißheit zu erzielen sei"; jedoch setzt diese Beweisregel - wie auf der folgenden Seite (a.a.O. S. 190) ausgeführt ist - voraus, daß sich "auch nach der Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten" nicht klären läßt, ob die Partei prozeßfähig ist. Die Entscheidung in LM zu ZPO § 56 Nr. 7 spricht im gleichen Zusammenhange von einer "Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnismöglichkeiten".

Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Selbst wenn das Oberlandesgericht sich nicht veranlaßt sah, von der in sein Ermessen gestellten Möglichkeit des § 144 ZPO Gebrauch zu machen, hätte es sich schlüssig werden müssen, ob die im Freibeweis verwertbaren zugänglichen Unterlagen (vergl. LM zu ZPO § 56 Nr. 1) - die gutachtlichen Äußerungen von Dr. Eisen, weiter aber auch die in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens 3 c Ms 53/59 erstatteten Gutachten Dr. Gerloff und Dr. Eisen, auf die der Kläger ~~zuer~~ in einer privatschriftlichen Eingabe, im Rahmen des Freibeweises und der Pflicht des Gerichtes, allen Anregungen, woher sie auch kommen mögen, nachzugehen, jedoch zu berücksichtigenden Art hingewiesen hatte, das Prozeßverhalten des Klägers und seine aus zahlreichen persönlichen Eingaben ersichtliche Geisteshaltung, schließlich der im Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juni 1962 - III ZR 194/61 - niedergelegte persönliche Eindruck -, abgewogen an dem Erfahrungssatz, daß der nicht entmündigte

Erwachsene regelmäßig geschäftsfähig ist (BAG NJW 1958, 1699; Rosenberg, Beweislast, 3. Aufl. § 32 III 1 c S. 388), die Bildung einer Überzeugung ermöglichen, also ausreichen könnten, die Prozeßfähigkeit zu bejahen oder zu verneinen, oder ob gleichwohl ernstliche und begründete Zweifel bestehen blieben. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das Oberlandesgericht diese Notwendigkeit erkannt und eine solche Würdigung vorgenommen hätte. Es hat die Gutachten von Dr. Eisen nicht inhaltlich gewürdigt und sich nicht zu eigen gemacht, sondern begründet lediglich aus der Tatsache, daß Dr. Eisen im Strafverfahren ein Gutachten dahin erstattet hatte, der Kläger leide an einem die Verantwortlichkeit im Komplex "Volksbank Bamberg" ausschließenden Querulantenwahn, die Entstehung von Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers. Sein Standpunkt, es sei ausschließlich Sache des Klägers gewesen, die entstandenen Zweifel auszuräumen, verkennt einmal die Aufgaben des Gerichts nach § 56 ZPO, zum anderen aber den Grundsatz, daß die Frage der Beweislast nur dort entstehen kann, wo die vorhandenen Erkenntnisquellen nach gewissenhafter Prüfung zur Bildung einer Überzeugung nicht ausreichen. Keinesfalls durfte das Berufungsgericht die Frage der Prozeßfähigkeit "unentschieden" lassen, also von einer Würdigung der zugänglichen Unterlagen absehen, und zu Lasten des Klägers eine Beweislastregel anwenden, deren Voraussetzungen nicht gegeben waren, solange die zugänglichen Erkenntnisquellen nicht erschöpft waren.

III.

Das angefochtene Urteil beruht hiernach auf einer Verletzung prozessualen Rechts und kann, da die §§ 563, 565 Abs. 3 ZPO nicht zutreffen, nicht bestehen bleiben.

Der erkennende Senat hat erwogen, ob es für ihn ratsam und der Sache förderlich ist, selbst über die Prozeßfähigkeit des Klägers zu entscheiden; er nimmt hiervon jedoch - angesichts der gegebenen Sachlage - Abstand.

Allerdings ist das Revisionsgericht bei der Prüfung der Prozeßvoraussetzungen, die auch ihm gemäß § 56 ZPO obliegt, - entgegen der Regel des § 561 ZPO - weder auf den in den Vorinstanzen vorgetragenen Tatsachenstoff beschränkt, noch an die Feststellungen des Tatsachenrichters gebunden (BGHZ 31, 279, 282); es ist erforderlichenfalls zur eigenen Beweiserhebung im Wege des Freibeweises befugt und auch der erkennende Senat hat von dieser Befugnis schon Gebrauch gemacht (Urteile vom 3. Oktober 1960 - III ZR 60/59 und III ZR 61/59 - sowie vom 28. Februar 1963 - III ZR 157/61 -). Jedoch besteht eine prozessuale Pflicht des Revisionsgerichts in dieser Hinsicht nicht; es kann vielmehr, falls für die Feststellung der Prozeßfähigkeit ausreichende tatsächliche Unterlagen fehlen oder diese Feststellung eine umfangreiche, rein tatrichterliche Abwägung erforderlich machen würde, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen (vgl. RG Urteil vom 5. Juli 1922 - V 392/22 = Nachschlagewerk zu ZPO § 565 Nr. 49).

Das ist hier angebracht. Seit dem Erlaß des angefochtenen Urteils ist eine Reihe von Unterlagen erwachsen und zugänglich geworden, an denen die Entscheidung über die Prozeßfähigkeit nicht vorbeigehen kann. Es sind dies

- a) die Stellungnahme des Professors Dr. Sattes in Würzburg vom 7. November 1963 (Bl. 249 in Ms 42/63), die Verhandlungsfähigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Klägers könn-

ten erst nach klinischer Untersuchung und Begutachtung beurteilt werden,

- b) das - nach klinischer Untersuchung in der Zeit vom 7. Februar bis zum 2. März 1964 erstattete - Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in E [REDACTED] (Prof. Dr. Flügel; Dr. Stoerger) vom 21. April 1964 zu 3 E 6/64 mit dem Ergebnis, der Kläger sei infolge geistiger Erkrankung zu einer selbständigen Lebensführung nicht mehr fähig, er vermöge auch seine Angelegenheiten nicht mehr sinnvoll selbst zu erledigen, so daß nervenärztlicherseits die Voraussetzungen einer Entmündigung gegeben seien,
- c) das weitere Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in E [REDACTED] vom 30. April 1964 (Bl. 326 in 3 c Js 60/62) mit dem Ergebnis, der Kläger könne für strafbare Handlungen (Betrug und Urkundenfälschung) im Komplex "Volksbank B [REDACTED]", der den Gegenstand einer krankhaften Entwicklung bilde, strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden; er sei auf nicht absehbare Zeit nicht verhandlungsfähig,
- d) schließlich die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung überreichte schriftliche Bescheinigung des Facharztes Dr. Gerloff vom 24. August 1965, der Kläger zeige keine geistigen Störungen oder Erkrankungen.

Die Würdigung dieses umfangreichen Stoffes, seine Abwägung an den früheren Unterlagen, schließlich die Entscheidung, ob das Vorhandene zur Bildung einer Überzeu-

gung ausreicht oder ob es - das ist in erster Linie das Anliegen der Revision - weiterer Begutachtung bedarf, setzt eine umfangreiche tatrichterliche Prüfung voraus, die nicht Sache des Revisionsgericht sein und diesem hier umso weniger zufallen kann, als mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses die hier streitige Prozeßvoraussetzung abschließend und mit Wirkung gegen jedermann geklärt wäre.

Unter diesen Umständen sieht der Senat von eigenen Feststellungen ab und verweist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Oberlandesgericht zurück, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges übertragen wird.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt